

Wo gibt es Hilfe bei Sprachproblemen?

Sollten Sprachprobleme eine adäquate Behandlung oder ein intensives Gespräch über die Beschwerden unmöglich machen, wenden Sie sich an die jeweils zuständige Betreuungsorganisation mit der Bitte um einen Dolmetscher.

Auf der Homepage der Stadt gibt es Informationsbroschüren, z.B. „Sprachkenntnisse in Mainzer Arzt- und Psychotherapeutenpraxen“ oder „Wegweiser für Migrantinnen und Migranten“.

Auf der Homepage des Vereins „Armut und Gesundheit in Deutschland e.V.“ und der Landesärztekammer finden Sie Anamnesebögen in 14 verschiedenen Sprachen unter den Links:

www.armut-gesundheit.de/index.php?id=86

www.laek-rlp.de

Auf den Internetseiten des Vereins „Armut und Gesundheit in Deutschland e.V.“ und der Landesärztekammer gibt es zudem einen Willkommens-Stadtplan, um Flüchtlingen die Orientierung in der Landeshauptstadt zu erleichtern. Stadtpläne für weitere Städte sind in Planung.

In der Praxis hat sich außerdem das „Zeigewörterbuch“ von Pons als hilfreich erwiesen (Buchhandlung) oder das Buch „Pons it“, das speziell auf die Bedürfnisse von Flüchtlingen zielt (zu bestellen unter: bestellung@tavir-ravensburg.de).

Der Deutsche Ärzteverlag hat ebenfalls ein sehr hilfreiches Wörterbuch herausgebracht: den „Taschendolmetscher für Ärzte“ mit grundlegenden Begriffen rund um Körper und Krankheit in vielen verschiedenen Sprachen.

Sollte es in Einzelfällen trotzdem nötig sein, einen professionellen Dolmetscher zu engagieren, so muss die Kostenübernahme vorher mit dem Träger geklärt werden.



Fotonachweis: Andreas Reeg

Liste der Betreuungsorganisationen in Mainz:

Malteser zuständig für die Flüchtlingsunterkünfte:

- + Alte Ziegelei, MZ-Bretzenheim (Tel. 06131/22 60 42)
- + Bretzenheimer Straße, MZ-Oberstadt (Tel. 06131/36 44 74)
- + Ludwigsburger Straße, MZ-Hartenberg (Tel. 06131/30 42 57 2)
- + Wormser Straße, MZ-Weisenau (Tel. 0160/6 22 55 04)
- + Elly-Beinhorn-Straße 7, MZ-Weisenau (Tel. 06131/2 50 68 72)

Stiftung Juvente zuständig für die Flüchtlingsunterkünfte:

- + Wilhelm-Quetsch-Straße, MZ-Bretzenheim (Tel. 06131/7 32 48 27)
- + Zwerchallee, MZ-Mombach (Tel. 06131/5 53 47 23)

im Kreis Mainz-Bingen:

im Kreis Mainz-Bingen wenden Sie sich im Bedarfsfall bitte direkt an das zuständige Sozialamt. Zuständig sind: die Sozialämter der jeweiligen Verbandsgemeinde, der Gemeindeverwaltung Budenheim, der Stadtverwaltungen Bingen und Ingelheim.

Für Rückfragen gibt es bei der Kreisverwaltung folgende Ansprechpartner:

Frau Klingler: Tel. 06132/7 87 33 25

und Frau Nußbaum: Tel. 06132/7 87 33 28



Fotonachweis: Andreas Reeg

Asylbewerber als Patienten



Informationsblatt für Ärztinnen und Ärzte

Mit der wachsenden Zahl von Flüchtlingen gibt es auch immer mehr Asylbewerber, die medizinische Hilfe brauchen.

Das wiederum wirkt bei den niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten Fragen auf.

Dieses Infoblatt gibt Antworten.

Erarbeitet vom:
„Verein für Armut und Gesundheit in Deutschland e.V.“
in Zusammenarbeit mit
der Stadt Mainz und der Landesärztekammer RLP

Welche Behandlung muss gewährt und kann abgerechnet werden?

Im Asylbewerberleistungsgesetz §§ 4 und 6 heißt es wörtlich:

§ 4 (1): Zur Behandlung **akuter Erkrankungen und Schmerz-zustände** sind die erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger **zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen** zu gewähren. Eine Versorgung mit Zahnersatz erfolgt nur, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist.

§ 4 (2): **Werdenden Müttern und Wöchnerinnen** sind ärztliche und pflegerische Hilfe und Betreuung, Hebammenhilfe, Arznei-, Verband- und Heilmittel zu gewähren.

§ 4 (3): Die zuständige Behörde stellt die **ärztliche und zahn-ärztliche Versorgung** einschließlich der amtlich **empfohlenen Schutzimpfungen** und medizinisch gebotenen **Vorsorgeuntersuchungen** sicher. Soweit die Leistungen durch niedergelassene Ärzte oder Zahnärzte erfolgen, richtet sich die Vergütung nach den am Ort der Niederlassung ... geltenden Verträge.

§ 6 (1): **Sonstige Leistungen** können insbesondere gewährt werden, wenn sie im Einzelfall **zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich**, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind. Die Leistungen sind als Sachleistungen, bei Vorliegen besonderer Umstände als Geldleistung zu gewähren.

§ 6 (2): Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes besitzen und die besondere Bedürfnisse haben, wie beispielsweise **unbegleitete Minderjährige oder Personen**, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige **schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben**, wird die erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe gewährt.

Wie funktioniert die Abrechnung?

Die Kosten für die Behandlung von Asylbewerbern übernimmt das zuständige Sozialamt. Jeder Asylbewerber bekommt **pro Quartal einen Krankenbehandlungsschein** von seinem zuständigen Sozialamt, den er bei dem ersten Arztbesuch im Quartal vorlegen muss.

Die Abrechnung erfolgt in Mainz grundsätzlich über die Kassenärztliche Vereinigung mit dem Sozialamt. Bei Abrechnungsfragen wenden Sie sich bitte direkt an die KV RLP. Im Kreis Mainz-Bingen rechnen die Ärztinnen und Ärzte direkt mit den zuständigen Sozialämtern ab.

Sollte kein Krankenschein vorliegen, wenden Sie sich bitte an die jeweilige Betreuungsorganisation.

In besonderen Notfällen, z.B. außerhalb der Öffnungszeiten der Sozialämter, kann der Krankenbehandlungsschein nachgereicht werden.

Was ist beim Ausstellen von Rezepten zu beachten?

Asylbewerber sind **grundsätzlich von Zuzahlungen befreit**. Die Kosten übernimmt zu 100 Prozent das Amt für Soziale Leistungen, wenn die Gültigkeit des Krankenscheines / der Überweisung gegeben ist. Bitte achten Sie darauf, auf Rezepten immer „gebührenfrei“ anzukreuzen und zu vermerken, dass mit dem Kostenträger abzurechnen ist.

Was ist bei Facharzt-Überweisungen oder Einweisungen ins Krankenhaus zu beachten?

Der Original-Krankenschein dient als Überweisungsschein. Sollte eine über die gesetzliche Vorschrift hinausgehende Behandlung erforderlich sein (zum Beispiel Krankengymnastik oder ein Hilfsmittel), ist im Einzelfall die Genehmigung des Kostenträgers vorher einzuholen.

Jegliche stationäre Behandlung, soweit es kein akuter Notfall ist, bedarf immer der vorherigen Genehmigung.

Bei einer Einweisung ins Krankenhaus setzt sich dieses in der Regel mit dem zuständigen Kostenträger in Verbindung.



Fotonachweis: Andreas Reeg

Grundsätzlich muss jede Ärztin/jeder Arzt selbst entscheiden, welche Untersuchungen und Behandlungen sie/er im Sinne des § 4 und 6 AsylbLG abgedeckt sieht!